

zwischenzeitlicher Gutachten über den Leistungsstand und endgültig nach Abnahme der abgeschlossenen Leistungen.

§ 11

Rechnungsführung und Statistik

Für Rechnungsführung und Statistik der Institute gelten die hierzu speziell für die Institute erlassenen Bestimmungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

(2) Einzelheiten der Anordnung regeln Richtlinien, die durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

Berlin, den 1. November 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister